

## Brief für Unternehmer und Freiberufler zum Jahreswechsel 2018/2019

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
[Einführung – Standard]

dieser Brief informiert Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2018/2019 und bietet Ihnen Anlass, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

### Inhalt

1. Höherer Grundfreibetrag in den Jahren 2019 und 2020
2. Höheres Netto durch Anpassung des Steuertarifs
3. Midijobs: Grenze wird angehoben, Übergangsbereich ersetzt Gleitzone
4. Höherer Mindestlohn ab 2019 und 2020

### 1. Höherer Grundfreibetrag in den Jahren 2019 und 2020

#### **Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt das steuerfreie Existenzminimum**

#### **Das ändert sich ab 1.1.2019 und 1.1.2020**

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird der steuerfreie Grundfreibetrag im Jahr 2019 auf 9.168 EUR angehoben (das ist ein Plus von 168 EUR), im Jahr 2020 auf 9.408 EUR (das sind 240 EUR mehr). Aktuell beträgt der steuerliche Grundfreibetrag 9.000 EUR.

### 2. Höheres Netto durch Anpassung des Steuertarifs

**Der Gesetzgeber nimmt seit einigen Jahren kontinuierlich immer wieder kleine Änderungen am Einkommensteuertarif vor – und damit auch bei der Lohnsteuer. Das wird auch in den beiden kommenden Jahren so fortgesetzt werden.**

#### **Hintergrund**

Der Einkommensteuertarif ist so gestaltet, dass die Steuerbelastung bei kleinen und mittleren Einkommen nicht gleichmäßig, sondern überproportional steigt: Eine Lohnerhöhung von 1 % kann zu einer Steuer Mehrbelastung von 1,8 % führen. Dieser Effekt wird als kalte Progression bezeichnet. Durch Lohnerhöhungen wird oftmals nur die Inflation ausgeglichen, die reale Kaufkraft steigt aber kaum.

#### **Das ändert sich ab 2019 und 2020**

Um dieser kalten Progression zu begegnen, werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 (1,84 %) und 2020 (1,95 %) nach rechts verschoben.

Die Änderungen am Einkommensteuertarif sind auch beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen. Die Steuerentlastung dürfte sich beim einzelnen Mitarbeiter aber nur auf wenige Euro monatlich belaufen. Die erste Entlastungsstufe wird beim Lohnsteuerabzug ab Januar 2019 wirksam werden.

3. **Midijobs: Grenze wird angehoben, Übergangsbereich ersetzt Gleitzone**

**Die Obergrenze für Midijobs erhöht sich von derzeit 850 EUR auf 1.300 EUR. Für Geringverdiener bedeutet das, dass sie dadurch weniger Sozialabgaben zahlen.**

**Das ändert sich**

Die Obergrenze der vergünstigten Beitragsbelastung für Arbeitnehmer im Midijob wird von heute 850 EUR auf zukünftig 1.300 EUR angehoben.

Arbeitnehmer, die derzeit 850 EUR verdienen, werden mit der üblichen Abgabenlast für versicherungspflichtige Arbeitnehmer von gut 20 % belastet. In Zukunft wird ihr Anteil bei derselben Vergütung unter 18 % liegen. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer dann erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300 EUR und mehr.

**Hintergrund**

Midijobber sind voll sozialversicherungspflichtig, zahlen aber bis zu einer festgelegten Verdienstobergrenze (bisher 850 EUR) verringerte Arbeitnehmerbeiträge. Durch die Midijob-Regelung wird vermieden, dass der vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitragsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bei einem Verdienst oberhalb der 450-EUR-Grenze abrupt ansteigt. Anstelle der für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer üblichen Beitragsbelastung steigt die Abgabenlast für Midijobber progressiv an.

Über eine aufwendige Formel wird für die Beitragsberechnung im Midijob eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme ermittelt. Sobald der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitsentgelt die obere Midijob-Grenze erreicht, trägt er die für Arbeitnehmer übliche Abgabenlast.

4. **Höherer Mindestlohn ab 2019 und 2020**

**Der gesetzliche Mindestlohn steigt. Sowohl für das Jahr 2019 als auch für 2020 ist jeweils eine Erhöhung vorgesehen.**

**Das ändert sich**

Für das Jahr 2019 ist eine Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 EUR vorgesehen, im Jahr 2020 erfolgt eine weitere auf 9,35 EUR. Derzeit beträgt der Mindestlohn 8,84 EUR.

**Hintergrund**

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe des Mindestlohns alle 2 Jahre neu fest. Er gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer. Keine Anwendung findet er dagegen bei Langzeitarbeitslosen in den ersten 6 Monaten nach Aufnahme einer Arbeit, bei Auszubildenden, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten.